

Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen

Ein Testament oder Erbvertrag ist nach dem Tode des Testierenden zu eröffnen.

Jeder, der ein Testament in Besitz hat, ist deshalb verpflichtet, dieses zusammen mit einer Sterbeurkunde beim Nachlassgericht abzuliefern. Als Testament ist jedes Schriftstück anzusehen, welches Anordnungen für den Todesfall enthält.

Bei der Abgabe des Testamentes beim Nachlassgericht kann folgender Vordruck verwendet werden: Vordruck NS 12 – siehe extra Verlinkung

Diesem Vordruck ist stets auch der ausgefüllte Nachlasswertermittlungsbogen beizufügen (Vordruck NS 71 – siehe extra Verlinkung)

Alle in der Verfügung von Todes wegen eingesetzten Erben, die gesetzlichen Erben und die Vermächtnisnehmer werden vom Inhalt der Verfügung von Todes wegen in Kenntnis gesetzt.